

Fall 12

Fall nach Köhler, PdW BGB-AT, 25. Aufl., Fall 35

A. Anspruch des F gegen M auf Zahlung von drei Kaufpreisraten aus § 433 Abs. 2 BGB

F könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung der restlichen drei Monatsraten aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen F und M über den Verkauf des Fahrrads zu je vier Monatsraten à € 50.

I. Einigung

F und M haben sich über den Verkauf des Fahrrads zum Preis von € 200, zahlbar in vier Monatsraten, geeinigt. Das Angebot des F ging M auch gem. § 131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu, da das Angebot selbst für M lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt: Er wird in die vorteilhafte Position versetzt, das Angebot annehmen zu können; Pflichten entstehen durch das Angebot allein für M nicht.

Hinweis: Hätte dagegen M das Angebot, F die Annahme erklärt, wäre der in Fall 11 erörterte Streit um das Verhältnis von § 130 Abs. 1, § 131 Abs. 2 und §§ 108, 109 BGB wieder virulent. Richtiger Auffassung nach wäre die Annahme des F analog § 130 Abs. 1 S. 1 BGB durch Zugang bei M wirksam geworden, da § 131 Abs. 2 BGB bei gegenüber einem Minderjährigen abgegebene Annahmeerklärungen zu einem gegenseitigen Vertrag keine Anwendung findet.

II. Nichtigkeit gem. §§ 507 Abs. 2 S. 1 BGB

Der Kaufvertrag könnte indes gem. § 507 Abs. 2 S. 1 BGB nichtig sein (Nichtigkeit wegen Nichteinhaltung der in § 492 Abs. 1 i.V.m. § 507 Abs. 2 BGB vorgeschriebenen Form des Teilzahlungsgeschäftes; die gleiche Rechtsfolge ergäbe sich bei entsprechendem Formzwang auch aus § 125 S. 1 BGB). Dazu müsste allerdings ein Teilzahlungsgeschäft i.S.d. § 506 Abs. 3 BGB vorliegen. F ist zwar Unternehmer (§ 14 BGB) und M Verbraucher (§ 13 BGB); auch war Lieferung einer bestimmten Sache gegen Teilzahlung vereinbart (§ 506 Abs. 3 BGB) und schließlich erreicht der Barkaufpreis auch die Grenze des § 506 Abs. 4 i.V.m. § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB (€ 200). Jedoch handelt es sich nicht um eine *entgeltliche* Finanzierungshilfe i.S.d. § 506 Abs. 1 (Entgeltlichkeit der Finanzierungshilfe als zusätzliche Voraussetzung auch in Abs. 3 hineinzulesen), da M für den Zahlungsaufschub keine Gegenleistung (z.B. Zinsen) zu erbringen hatte. Der Vertrag war daher nicht nach § 492 I i.V.m. § 507 Abs. 2 BGB formbedürftig.

[Hinweis: Im Übrigen wäre ein etwaiger Formmangel nach § 507 Abs. 2 S. 2 BGB geheilt worden, indem F dem M das Fahrrad übergeben hat. Da es sich bei der Übergabe um einen Realakt handelt, bedarf es nur eines realen Besitzergreifungswillens, von dem bei einem 14-Jährigen ohne Weiteres ausgegangen werden kann.]

III. Schwebende Unwirksamkeit gem. § 108 Abs. 1 BGB

Der Vertrag könnte aber gem. § 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksam sein.

1. Vertragsschluss

M hat einen Kaufvertrag mit F abgeschlossen.

2. Minderjähriger

M ist minderjährig und beschränkt geschäftsfähig (vgl. §§ 2, 106 BGB).

3. Keine Wirksamkeit gem. § 107 Alt. 1 BGB

Eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, also seiner Eltern (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB), wäre gem. § 107 BGB erforderlich, wenn seine Willenserklärung ihm nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Die Willenserklärung des M hat einen Kaufvertrag zur Folge, aus dem M nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wird (§ 433 Abs. 2 BGB!), folglich ist sie ihm nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

4. Keine Wirksamkeit durch Einwilligung der Eltern, § 107 Alt. 2 BGB

Eine vorherige Zustimmung der Eltern des M gem. § 183 S. 1 BGB ist nicht erfolgt. F und M haben folglich einen gem. § 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksamen Vertrag geschlossen.

5. Keine Wirksamkeit gem. § 110 BGB

Dieser schuldrechtliche Kaufvertrag könnte jedoch gem. § 110 BGB als von Anfang an wirksam gelten. § 110 BGB setzt voraus, dass der Minderjährige (1) die vertragliche Leistung bewirkt hat und zwar (2) mit Mitteln die ihm überlassen sind, sei es (a) zu einem bestimmten Zweck oder (b) zur freien Verfügung. Die vertragliche Leistung ist bewirkt, wenn der Minderjährige den Vertrag *in vollen Umfang erfüllt* hat. Folglich wird ein Kauf auf Raten nicht schon mit der ersten Ratenzahlung wirksam, und zwar auch nicht teilweise, selbst dann nicht, wenn der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen die zur vollständigen Erfüllung nötigen Mittel überlassen haben sollte. Er wird nur (rückwirkend) wirksam, wenn sämtliche Raten mit Mitteln, die zur freien Verfügung überlassen wurden, bezahlt wurden. Das ist hier nicht der Fall. Der zwischen F und M geschlossene Kaufvertrag wurde daher nicht gem. § 110 BGB wirksam (geheilt).

6. Keine Wirksamkeit durch Genehmigung der Eltern

Schließlich könnte der zwischen F und M geschlossene Vertrag aufgrund der Genehmigung der Eltern des M wirksam geworden sein. Die Eltern des B haben jedoch nach dem Diebstahl des Fahrrads die Zahlungseinstellung durch M gebilligt und damit konkludent die nachträgliche Zustimmung (§ 184 Abs. 1 BGB) zum Kauf-

vertrag verweigert. Die Verweigerung der Genehmigung kann sowohl dem Minderjährigen als auch dessen Vertragspartner gegenüber erklärt werden, vgl. §§ 182 Abs. 1 BGB und den Umkehrschluss aus § 108 Abs. 2 S. 1 BGB.

IV. Endgültige Unwirksamkeit durch Genehmungsverweigerung

Durch die konkludent erklärte Verweigerung der Genehmigung wurde der zwischen F und M geschlossene Vertrag gem. § 108 Abs. 1 BGB endgültig unwirksam.

V. Ergebnis

F hat gegen M keinen Anspruch auf Zahlung der restlichen Kaufpreistraten.

B. Anspruch des F gegen M auf Ersatz des Wertes des Fahrrades aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB

F könnte gegen M einen Anspruch auf Ersatz des Fahrradwerts gegen Rückzahlung der von M gezahlten Rate aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt, 818 Abs. 2 BGB haben. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (sog. Leistungskondiktion) setzt zunächst voraus, dass M etwas ohne rechtlichen Grund durch Leistung des F erlangt hat.

I. Etwas erlangt

M hat Eigentum und Besitz am Fahrrad erlangt. Eigentum deshalb, weil die Übereignung des Fahrrads an M zwar nach § 929 S. 1 BGB einen (dinglichen) Vertrag voraussetzt, dieser jedoch für M lediglich rechtlich vorteilhaft war (M sollte Eigentümer werden). Die Einigung gem. § 929 S. 1 BGB ist aufgrund des Abstraktionsprinzips von dem ihm zugrundeliegenden Geschäft unabhängig wirksam und verschafft daher dem M „lediglich“ eine weitere Rechtsposition. Der dingliche Vertrag konnte daher von M gem. § 107 BGB ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.

II. Leistung des F

Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. F handelte bewusst und zur Erfüllung des Kaufvertrags.

III. Ohne rechtlichen Grund

M müsste das Eigentum und den Besitz am Fahrrad ohne rechtlichen Grund erworben haben. Rechtsgrund einer Leistung ist das Schuldverhältnis, auf das sich die Leistung bezieht. Da der Kaufvertrag zwischen F und M aufgrund der Nichtgenehmigung durch die Eltern des E endgültig unwirksam ist, erfolgte die von F auf diesen Vertrag bezogene Leistung ohne rechtlichen Grund.

IV. Rechtsfolge (§§ 812 I 1 Alt. 1, 818 BGB)

1. Grundsatz: Herausgabe des Erlangten (Abs. 1)

Grundsätzlich hat der Bereicherungsschuldner gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB das Erlangte herauszugeben.

2. Ersatzweise: Wertersatz (Abs. 2)

Gem. 818 Abs. 2 BGB tritt an die Stelle der primären Pflicht zur Herausgabe des Erlangten die Pflicht zum Wertersatz, wenn dem Bereicherungsschuldner die Herausgabe des Erlangten objektiv oder subjektiv unmöglich ist.

M kann aufgrund des Diebstahls des Fahrrads dem F zwar noch das Eigentum an diesem, nicht aber den Besitz verschaffen, d. h die Besitzverschaffungspflicht ist subjektiv unmöglich, M ist diesbezüglich unvermögend.

3. Entreicherung (Abs. 3)

Die Wertersatzpflicht des M könnte jedoch gem. § 818 Abs. 3 BGB entfallen sein. Voraussetzung dafür ist, dass M nicht mehr bereichert ist. Mit dem Fahrrad-diebstahl ist der Bereicherungsgegenstand im Vermögen des M sachlich wie wertmäßig nicht mehr präsent. Folglich ist die Bereicherung des M mit dem Diebstahl weggefallen.

4. Haftung nach „allgemeinen Vorschriften“ wegen Bösgläubigkeit?

M könnte jedoch trotz Wegfalls der Bereicherung gem. §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB verschärft, d.h. nach den „allgemeinen Vorschriften“ (insbes. §§ 292, 989, 990 BGB auf Schadensersatz) haften müssen, weil er um seine Minderjährigkeit wusste. Das würde nach einhelliger Auffassung auch dazu führen, dass er sich auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB nicht berufen könnte.

Fraglich ist aber, ob M seine Bösgläubigkeit zugerechnet werden kann, weil er beschränkt geschäftsfähig war (§§ 2, 106 BGB). Ob und gegebenenfalls inwieweit die eigene Kenntnis des Minderjährigen für die Haftungsverschärfung nach § 819 I BGB genügt, ist umstritten (vgl. ausführlich dazu *Gursky*, 20 Probleme aus dem BGB, Bereicherungsrecht, 20. Problem).

a) 1. Auffassung: stets Kenntnis des gesetzlichen Vertreters entscheidend

Nach einer Auffassung (etwa: *Canaris*, JZ 1971, 560) kommt es immer auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an. Folgt man diesem Ansatz, käme § 819 I BGB hier schon deshalb nicht zur Anwendung, weil die Eltern nicht bösgläubig waren. Für diese Auffassung spricht, dass sie den in den §§ 106 ff. BGB angelegten Minderjährigenschutz so weit wie möglich auch im Bereicherungsrecht verwirklicht.

b) 2. Auffassung: stets Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen (entsprechend § 828 III BGB) ausschlaggebend

Nach einer anderen Auffassung ist § 828 III BGB entsprechend heranzuziehen und nach der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen zu fragen (etwa: *Kellmann*, NJW 1971, 862). Dafür spricht, dass der einsichtsfähige Minderjährige nur wenig schutzwürdig erscheint. Als 14-Jähriger hatte M wohl die von § 828 III BGB geforderte Einsichtsfähigkeit, so dass nach dieser Auffassung § 819 I BGB zur Anwendung käme.

c) 3. Auffassung: Differenzierung zwischen Leistungskondition (Kenntnis der gesetzlichen Vertreter) und Eingriffskondition (§ 828 III BGB)

Nach einer differenzierenden Auffassung greift § 819 I BGB bei der Leistungskondiktion nur bei Kenntnis des gesetzlichen Vertreters ein, es sei denn der Minderjährige hat sich die Leistung durch eine unerlaubte Handlung verschafft und § 828 III BGB ist erfüllt. Bei der Eingriffskondiktion genügt dagegen die eigene Kenntnis des Minderjährigen sofern dieser deliktsfähig ist. Da hier eine Leistungskondiktion vorliegt, würde § 819 I BGB nach dieser Auffassung nicht eingreifen.

d) Diskussion und Entscheidung

Die unter b) genannte Auffassung ist abzulehnen, weil jedenfalls bei der Leistungskondiktion die bereicherungsrechtliche Haftung letztlich Folge rechtsgeschäftlichen Handelns ist. Die Gedanken der §§ 104 ff. BGB müssen daher zum Tragen kommen. Ob darüber hinaus mit der unter a) genannten Auffassung *stets* die Kenntnis der gesetzlichen Vertreter entscheidet, oder, wie die unter c) genannte Auffassung annimmt, nur bei der Leistungskondiktion, kann dagegen offen bleiben, weil hier ohnehin ein Fall der Leistungskondiktion gegeben ist. Damit kommt es maßgeblich auf die Kenntnis der Eltern des M als dessen gesetzliche Vertreter an.

Nota bene: Eine Entscheidung zwischen verschiedenen Ansichten ist – wie hier demonstriert – entbehrlich, soweit die Ansichten bei der Anwendung auf den zu entscheidenden konkreten Fall nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

e) Zwischenergebnis:

§ 819 I BGB greift nicht ein, da die Eltern nicht bösgläubig sind.

V. Ergebnis

Damit hat F keinen Anspruch gegen M auf Wertersatz des Fahrrads.